

12. Nachtrag zur**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hilden (Hildener Obdachlosensatzung)**

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Hildener Obdachlosensatzung	16.11.1971		01.01.1972
1. Nachtrag	02.02.1982	§ 3	01.01.1982
2. Nachtrag	26.09.1984	§ 3	01.01.1985
3. Nachtrag	25.04.1988	§ 3 Abs.1	01.05.1988
4. Nachtrag	13.07.1992	§ 3 Abs.1	01.08.1992
5. Nachtrag	15.12.1993	§ 3 Abs.1f	01.01.1994
6. Nachtrag	02.03.1995	§ 3 Abs.2	10.03.1995
7. Nachtrag	26.06.1997	§ 3 Abs.1	01.07.1997
8. Nachtrag	15.06.1999	§ 3 Abs.1	01.07.1999
9. Nachtrag	20.07.2001	§ 3 Abs. 1	01.01.2002
10. Nachtrag	18.07.2002	§ 2 Abs. 1, 2 und 3, § 3, § 5, § 7	26.07.2002
11. Nachtrag	15.06.2007	§ 3 Abs. 1 Buchstabe a)	22.06.2007
12. Nachtrag	18.03.2015	§3 Abs. 1	

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Hilden unterhält als öffentliche Einrichtungen Unterkünfte zur vorübergehenden oder dauernden Unterbringung von Obdachlosen.

§ 2 Benutzung

- (1) Zur Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist nur berechtigt, wer durch den Bürgermeister in diese eingewiesen worden ist.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung bestimmter Räume besteht nicht. Der Bürgermeister ist berechtigt, die Eingewiesenen zur zweckmäßigeren Ausnutzung oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung jederzeit in eine andere Unterkunft umzusetzen.
- (3) Im Übrigen haben die Eingewiesenen die vom Bürgermeister erlassene Benutzungsordnung zu beachten.

§ 3 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte sind folgende Gebühren **in Höhe von 4,90 €/pro qm** zu entrichten:

- a) ~~Obdachlosenwohnunterkunft Hegelstr. 31:~~
~~je Quadratmeter der Wohneinheit~~
~~je Monat 4,40 €~~
- b) ~~Obdachlosenwohnunterkunft Forststraße 21a:~~
~~je Quadratmeter der Wohneinheit~~
~~je Monat 7,70 €~~
- c) ~~Obdachlosenwohnunterkunft Krabbenburg 6:~~
~~je Quadratmeter der Wohneinheit~~
~~je Monat 3,20 €~~
- d) ~~Obdachlosenwohnunterkunft Oststraße 69/75:~~
~~je Quadratmeter der Wohneinheit~~
~~je Monat 4,40 €~~

- e) ~~Obdachlosenwohnunterkunft Richrath Str. 257:~~
~~je Quadratmeter der Wohneinheit~~
~~je Monat 4,40 €.~~

(2) Wird die Unterkunft nicht für einen vollen Monat genutzt, so wird die Gebühr nach Tagen berechnet. Als Gebühr für einen Tag gilt 1/30 der Monatsgebühr. Für den Einzugstag wird ein Tagessatz berechnet; der Auszugstag wird nicht berechnet. Bei Umsetzung innerhalb der Unterkünfte zählt der Tag der Umsetzung für die Berechnung der neuen Benutzungsgebühr.

§ 4 Zahlungspflicht, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind alle Personen verpflichtet, die die Obdachlosenunterkünfte benutzen. Mehrere gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren sind monatlich im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats an die Stadtkasse Hilden zu überweisen, erstmalig spätestens am 3. Tage nach der Einweisung.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 5 Stundung, Niederschlagung, Ermäßigung, Erlass

Über Stundung, Niederschlagung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren entscheidet der Bürgermeister.

§ 6 Zwangsmittel

Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung finden die §§ 55 bis 66 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.7.1957 (SGV NW 2010) Anwendung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.